

Die von den Jagdberechtigten zum Treiben des Wildes und zum Tragen des Erlegten mitgenommenen Personen bedürfen keiner Jagdkarten.

5.

Die Ausstellung von Jagdkarten ist zu verweigern:

- 1) Unmündigen, insofern nicht von ihrem Vater oder Vormunde darauf angetragen wird;
- 2) allen unter Kuratel gestellten oder wegen körperlicher oder geistiger Mängel zur sicheren Führung eines Feueergewehrs unfähigen Personen;
- 3) solchen Personen, welche wegen Mißbrauchs des Feueergewehrs, wegen Jagdfrevels oder Holzdiebstahls oder wegen Fälschung oder Mißbrauchs von Jagdkarten bestraft worden sind, innerhalb der nächsten fünf Jahre nach erfolgter Bestrafung;
- 4) allen den Personen, von welchen man nach ihrem zeitherigen Verhalten einen ungebührlichen Gebrauch des Feueergewehrs oder eine der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gefährliche Ausübung der Jagd befürchten muß.

6.

Die Ausstellung der Jagdkarten erfolgt ohne Berechnung amtlicher Gebühren für die dabei Statt findende Verhandlung. Es hat jedoch derjenige, welcher die Jagdkarte löst, dafür jedesmal einen Betrag von Vier Thalern zu zahlen.

Die aus diesen Zahlungen fließende Einnahme ist mit besonderen Liefercheinen gleichzeitig mit den Sporteinnahmen zur Hauptstaatskasse abzugeben und zu verrechnen.

7.

Befreit von der Verbindlichkeit zu Lösung einer Jagdkarte sind:

- 1) die Theilnehmer an den landesherrlichen Jagden;
- 2) die Besitzer der nach der älteren Verfassung jagdberechtigten Güter, insofern sie blos auf diesen die Jagd ausüben;
- 3) die landesherrlichen Jagd- und Forstbeamten, deren Forstgehülften und Lehrlinge eingeschlossen, innerhalb der landesherrlichen Forst- und Jagdreviere und
- 4) die in festem Lohn und Brode stehenden Forst- und Jagdaufsicher der unter 2. gedachten Gutsbesitzer, jedoch nur innerhalb der Jagdreviere ihrer Dienstherrn.

8.

Tritt bei einer mit einer Jagdkarte versehenen Person später ein Grund ein, aus welchem die Ausstellung derselben zu verweigern gewesen sein würde, oder wird das Vorhandensein eines solchen Grundes erst später entdeckt, so ist die Jagdkarte sofort zurückzuziehen.